

stenwärther sei hier der öffentliche Dank für die freundliche Güte ausgesprochen, mit der Hochderselbe alle Urkunden zur Abschrift mittheilte.

Viel erfreulichere Resultate, als die sorgfältige Begehung des Unterinntales, bot eine Wanderung durch das Oberinntal. War die Haupterte schon im Sommer 1867 vorgenommen, so war die Nachlese im October 1868 noch immer erfreulich genug und bestätigte neuerdings, dass hier beinahe jede Gemeinde ihr Dorfrecht besessen habe. Ist dasselbe einer Gemeinde abhanden gekommen, so geschah dies nicht durch Sorglosigkeit, sondern durch die zerstörende Macht der Feuersbrünste. Auf diese Weise gieng das Dorfrecht von Zirl zu Grunde.

In der Gemeindelade zu Seefeld befindet sich:

I. „Der Gemain und Nachperschaft aufm Seefeldt, gericht's Hertemberg, beschlossne gemaine Ehehaft und Ordnung“ Pergament, 1 Blatt in Querfolio vom Jahre 1656.

Anfang:

„Zu wissen sei gefiegt meniglichen mit diser nachvolgenden allgemainen beschlossnen Ehehaft und Ordnung“ etc.

Schluss:

„Beschechen als der erfolgte Schluss den zwainzigisten Februari anno sechzehnhundert ein und finzig und die oberigkhaitliche Aufnemb- und ratification diser Ehehafftordnung den neinundzwainzigisten Januari im sechzehnhundert sechs und finzigisten.“

II. „Gemains-ordnung, so die ganze gemaindt Seefeld hinfirders zu halten in stehender massen verfasst hat“, Papier, 8 Blätter in Folio (1757).

Bl. 1<sup>b</sup>. „Erstens alle iahr auss der Gemaind Seefeldt vier viertlmaister | ausser des dorfmaisters, so schon vorhero iehrlichen der ordnung nach von haus zu haus hergangen | sollen bestellt und verordnet werden“ etc.

Schluss:

Bl. 8<sup>a</sup>. „Beschöchen zu Seefeldt den sibenzehenden tag monaths Julii im sibenzehenhundert sibem und finzigisten Jahr.“

III. Ehehafftlibell, Papier, 4 Blätter in Folio aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Bl. 1<sup>a</sup>. „Khundt und offenbahr seie gethan meniglichen mit mit disem Ehehafft-libell, das sich ein ganze ehrsambe Gemeinde und Nachbarschaft Seefeldt“ etc.